

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Januar 1988	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 88	Zweite Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister	2
18. 12. 87	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Sozialministers GVBl. II 320-99	9
17. 12. 87	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher Ändert GVBl. II 323-56	10
18. 12. 87	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen und nach der Apothekenbetriebsordnung GVBl. II 354-33	11
16. 12. 87	Verordnung über die nachträgliche Verleihung des Diplomgrades an Berechtigte nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (NachDiplVO) GVBl. II 70-142	12
16. 12. 87	Verordnung über die von den Fachhochschulen zu verleihenden Diplomgrade (DiplVO-FH) GVBl. II 70-143	22
22. 12. 87	Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS Ändert GVBl. II 70-132	25
22. 12. 87	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung Hessen Ändert GVBl. II 70-139	25
22. 12. 87	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1988 (Zulassungszahlenverordnung 1988) GVBl. II 70-144	26
8. 12. 87	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten und der Richter im Geschäftsbereich des Sozialministers GVBl. II 320-100	31

**Zweite Verordnung
zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister**

Vom 11. Januar 1988

Artikel 1

Verordnung über Zuständigkeiten
in der Sozialgerichtsbarkeit*)

Auf Grund

1. des § 7 Abs. 1 Satz 4, § 9 Abs. 3, § 27 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496),
2. des § 7 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 11. Januar 1982 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1987 (GVBl. I S. 175),
3. des § 13 Abs. 1 und 2 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes,
4. des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253),
5. des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856)

verordnet die Landesregierung, im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Minister der Justiz:

§ 1

(1) Der Minister der Justiz führt die allgemeine Dienstaufsicht über das Hessische Landessozialgericht und die Sozialgerichte.

(2) Im übrigen üben die Dienstaufsicht aus:

1. der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts über das Hessische Landessozialgericht und die Sozialgerichte;
2. der Direktor eines Sozialgerichts über das Sozialgericht.

(3) Die Dienstaufsicht über ein Gericht erstreckt sich auf die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter. Mit Ausnahme der Richter des Sozialgerichts Frankfurt am Main unterstehen die Richter jedoch nicht der Dienstaufsicht des Direktors eines Sozialgerichts.

§ 2

Der Minister der Justiz ist zuständig

1. für die Anordnung, nach § 7 Abs. 1 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes außerhalb

des Sitzes eines Sozialgerichts Zweigstellen einzurichten oder Gerichtstage abzuhalten;

2. für die Errichtung des beratenden Ausschusses nach § 11 des Sozialgerichtsgesetzes;
3. für die Berufung der ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Landessozialgericht und bei den Sozialgerichten nach § 13 Abs. 1 oder 2 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes;
4. im Falle des § 27 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes auf Antrag des Präsidiums die Vertretung des Vorsitzenden zu regeln.

§ 3

(1) Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts ist zuständig

1. für den Erlass der näheren Bestimmungen über die Geschäftsstellen des Hessischen Landessozialgerichts und der Sozialgerichte nach § 4 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes;
2. für die Festsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Landessozialgericht und den Sozialgerichten;
3. Personen nach § 157 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes das mündliche Verhandeln vor dem Hessischen Landessozialgericht und den Sozialgerichten zu gestatten.

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter ist so zu bemessen, daß jeder ehrenamtliche Richter voraussichtlich an nicht mehr als zwölf Sitzungstagen im Jahr in Anspruch genommen wird.

§ 4

(1) Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts und der Direktor eines Sozialgerichts erledigen die Geschäfte der Gerichtsverwaltung. Sie werden im Falle der Verhinderung in diesen Geschäften durch ihren ständigen Vertreter vertreten. Ist ein ständiger Vertreter verhindert oder nicht bestellt, vertritt der jeweils dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Richter; im Falle der Verhinderung des ständigen Vertreters des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts vertritt der jeweils dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Richter der Präsidialabteilung.

(2) Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts und der Direktor eines Sozialgerichts können die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Richter und Beamten zu Geschäften der Gerichtsverwaltung heranziehen.

*) GVBl. II 213-5

§ 5

Aufgehoben werden

1. die Anordnung über die Übertragung von Geschäften der Dienstaufsicht und Verwaltung in der Sozialgerichtsbarkeit vom 6. Februar 1976 (GVBl. I S. 193)¹⁾, geändert durch Anordnung vom 29. Oktober 1984 (GVBl. I S. 270), und
2. die Anordnung über die Bestimmung der für die Zulassung von Prozeßagenten im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit zuständigen Behörde vom 18. Oktober 1977 (GVBl. I S. 416)²⁾.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), verordnet die Landesregierung:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent vom 31. Januar 1936 (RGBl. I S. 57), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)³⁾, erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes)“.
2. In der Anlage zur Verwaltungskostensordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministers vom 25. November 1986 (GVBl. I S. 361)⁴⁾ werden in der Übersicht und in der Tabelle die Angaben zu Nr. 88 gestrichen.

Artikel 3⁵⁾

Auf Grund

des § 96 Satz 2, auch in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181),

des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), für Richter jeweils in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1984 (GVBl. I S. 225),

¹⁾ GVBl. II 213-3

²⁾ GVBl. II 213-4

³⁾ Ändert GVBl. II 26-7

⁴⁾ Ändert GVBl. II 305-21

⁵⁾ Ändert GVBl. II 320-44

⁶⁾ Ändert GVBl. II 320-54

bestimmt der Minister der Justiz:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO) im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 21. November 1974 (GVBl. I S. 650) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(JVO)“ gestrichen.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts, dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts, dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. die Ehrung der Bediensteten im Sinne der Dienstjubiläumsverordnung und Richter vorzunehmen, die eine Dienstzeit von vierzig Jahren vollendet haben,
2. die Ehrung der Bediensteten im Sinne der Dienstjubiläumsverordnung und Richter ihrer Behörde vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren vollendet haben.

(2) Dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts wird auch die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten im Sinne der Dienstjubiläumsverordnung und Richter der Sozialgerichte vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren vollendet haben.“

3. In § 2 werden nach dem Wort „Bediensteten“ die Worte „im Sinne der Dienstjubiläumsverordnung und Richter“ eingefügt.

Artikel 4⁶⁾

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 581) verordnet der Minister der Justiz:

In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 21. Januar 1975 (GVBl. I S. 15), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1983 (GVBl. 1984 I S. 85), werden nach den Worten „der Präsident des Hessischen Ver-

waltungsgerichtshofs," die Worte „der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts," und nach den Worten „die aufsichtführenden Richter der Amtsgerichte" die Worte „die aufsichtführenden Richter der Sozialgerichte," eingefügt.

Artikel 57)

Auf Grund des § 5 Abs. 5 des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Zuständigkeitsbestimmungen nach § 5 Abs. 5 des Erstattungsgesetzes vom 17. Mai 1976 (GVBl. I S. 226) bestimmt der Minister der Justiz:

§ 1 der Anordnung zur Übertragung der Befugnis zur Abänderung, Ergänzung und Aufhebung von Erstattungsbeschlüssen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 9. August 1976 (GVBl. I S. 324) erhält folgende Fassung:

„ § 1

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts und
der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht
werden jeweils für den Geschäftsbereich, der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht auch für die Bediensteten des Justizvollzugsdienstes, die Befugnis übertragen, Erstattungsbeschlüsse nach § 5 Abs. 5 des Erstattungsgesetzes abzuändern, zu ergänzen oder aufzuheben. Bei Erstattungsbeschlüssen, die der Präsident des Oberlandesgerichts, der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts oder die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht erlassen haben, bleibt die Zuständigkeit des Ministers der Justiz unberührt."

Artikel 6⁸⁾

Auf Grund

des § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten bei Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),

⁷⁾ Ändert GVBl. II 320-70

⁸⁾ Ändert GVBl. II 320-71

des § 30 Satz 4, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes, für Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1984 (GVBl. I S. 225), bestimmt der Minister der Justiz:

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten und Richter im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 27. September 1977 (GVBl. I S. 406), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und § 3 Abs. 1 werden die Worte „dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht" durch die Worte „dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts,
dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht" ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts werden für seinen und den Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht folgende Befugnisse übertragen" ersetzt durch die Worte „Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts werden für seinen und den Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts, dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts für seinen Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen".
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 79 Abs. 4" ersetzt durch die Verweisung „§ 79 Abs. 5".
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„ § 4

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts,
der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
der Präsident des Hessischen Finanzgerichts,
die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht
sind befugt, für ihren Geschäftsbereich:

1. Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind,
 - a) nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen,
 - b) nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes die Arbeitszeit zu ermäßigen und

- sie nach § 85 a oder § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes zu beurlauben,
2. die Personalhauptakten der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 zu führen,
 3. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden,
 4. Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht entscheidet auch über Anträge der Beamten des Justizvollzugsdienstes auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes.“

Artikel 7⁹⁾

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350) erhält folgende Fassung:

„Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen, auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes, die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche zu regeln, wird den obersten Landesbehörden übertragen.“

Artikel 8¹⁰⁾

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 571, 1339), geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), und

1. des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1984 (GVBl. I S. 225), des § 49 Abs. 1 Satz 2 und des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,

2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

1. Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 103) wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) die Worte „für den Geschäftsbereich“ werden durch die Worte „unbeschadet der Zuständigkeiten des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts nach Abs. 2 für den Geschäftsbereich“ ersetzt;

bb) in Nr. 2 Buchst. b wird die Verweisung „§ 38 Abs. 5 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt;

cc) als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts werden für seinen Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 übertragen.“

b) § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

In den versorgungsrechtlichen Angelegenheiten des Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts, des Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts und des Generalstaatsanwalts bleiben

die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2,

in denen der Beamten des Ministeriums

die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und die Festsetzung der Unfallfürsorge nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes

dem Minister der Justiz vorbehalten.“

2. Für die bis zum Inkrafttreten der Nr. 1 bei den Regierungspräsidenten eingeleiteten Verfahren bleiben deren insoweit durch die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Be-

⁹⁾ Ändert GVBl. II 320-74

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 320-95

amtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 20. November 1981 (GVBl. I S. 438) begründeten Zuständigkeiten unberührt.

Artikel 9

Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz¹¹⁾

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), bestimmt die Landesregierung:

§ 1

(1) Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts, dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts, der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes, zu entscheiden, soweit der Minister der Justiz den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat und in § 2 dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht übertragene Befugnis erstreckt sich auch auf die Entscheidung über Widersprüche der Beamten des Justizvollzugsdienstes.

§ 2

Bei Widersprüchen gegen

1. dienstliche Beurteilungen der Richter und Staatsanwälte,
2. dienstliche Beurteilungen derjenigen Beamten, deren Grundgehalt sich mindestens nach Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt,
3. Ausbildungszeugnisse der Rechtsreferendare

bleibt die Zuständigkeit des Ministers der Justiz unberührt.

¹¹⁾ GVBl. II 320-97

¹²⁾ GVBl. II 320-79

¹³⁾ GVBl. II 320-98

¹⁴⁾ GVBl. II 320-76

§ 3

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 30. Juni 1981 (GVBl. I S. 244)¹²⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 10

Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Sozialministers¹³⁾

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), bestimmt die Landesregierung:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidenten, dem Präsidenten des Landesversorgungsamts Hessen, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts auch die Befugnis, über Widersprüche der Richter in Verfahren nach § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit der Sozialminister den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(2) Die dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragene Befugnis erstreckt sich auch auf die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 50 Nr. 4 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 und § 71 Satz 2 des Hessischen Richtergesetzes.

§ 2

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 18. März 1981 (GVBl. I S. 134)¹⁴⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 11¹⁵⁾

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), geändert durch Verordnung vom 26. März 1985 (GVBl. I S. 71), bestimmt der Minister der Justiz:

In die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 21. November 1974 (GVBl. I S. 651) wird nach § 2 als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts werden für seinen Geschäftsbereich die Befugnisse nach § 1 Nr. 1 Buchst. b und c, Nr. 2 bis 4 und nach § 2 übertragen.“

Artikel 12¹⁶⁾

Auf Grund

1. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446),

bestimmt in den Fällen der Nr. 1 der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, in den Fällen der Nr. 2 die Landesregierung:

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 5. Januar 1987 (GVBl. I S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts werden für den Geschäftsbe-

reich des Ministers der Justiz unbeschadet der Zuständigkeiten des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts nach Satz 2 folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten und Richter festzusetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 2. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Festsetzung nach Nr. 1 beruht. Für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit werden die Befugnisse nach Satz 1 dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts übertragen.“
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Zentralen Besoldungsstelle Hessen befindet der Präsident des Oberlandesgerichts, über Widersprüche der Beamten und Richter der Sozialgerichtsbarkeit der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts.“

Artikel 13¹⁷⁾

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), des § 8 Abs. 3 Satz 2, § 14 und § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82), und für Richter jeweils auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1984 (GVBl. I S. 225), bestimmt der Minister der Justiz:

Die Anordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach der Urlaubsverordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 199) wird wie folgt geändert:

1. in § 2 werden nach den Worten „den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes,“ die Worte „den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts,“ eingefügt;
2. in § 4 werden nach den Worten „der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes“ die Worte „der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,“ eingefügt.

¹⁵⁾ Ändert GVBl. II 322-72

¹⁶⁾ Ändert GVBl. II 323-65

¹⁷⁾ Ändert GVBl. II 324-6

Artikel 14¹⁸⁾

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448), bestimmt der Minister der Justiz:

In den §§ 1 und 2 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 21. November 1974 (GVBl. I S. 652) werden nach den Worten „dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,“ jeweils die Worte „dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts,“ eingefügt.

Artikel 15

Auf Grund des § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), und des § 14 Abs. 1 Satz 3 der Hessi-

schen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 17, 22, 72), bestimmt der Minister der Justiz:

Für die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung beim Landesversorgungsamt Hessen eingegangenen Anträge auf Gewährung von Beihilfe für beihilfeberechtigte Personen aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts bleibt die bisherige Zuständigkeit des Landesversorgungsamts Hessen unberührt.

Artikel 16

Soweit in dieser Verordnung Zuständigkeitsvorschriften von der Landesregierung erlassen oder geändert werden, bleibt die Befugnis des zuständigen Ressortministers unberührt, diese Vorschriften zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Januar 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister der Justiz
Koch

Der Minister des Innern
Milde

Der Minister der Finanzen
Kanther

Der Sozialminister
Trageser

¹⁸⁾ Ändert GVBl. II 325-15

**Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts
im Geschäftsbereich des Sozialministers*)**

Vom 18. Dezember 1987

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 571, 1339), geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), und

1. des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1984 (GVBl. I S. 225), des § 49 Abs. 1 Satz 2 und des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidenten, dem Landesversorgungsamt Hessen, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main werden – jeweils für ihren Geschäftsbereich – für Beamte folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,

3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge festzusetzen.

(2) Den in Abs. 1 genannten Dienststellen werden für Versorgungsempfänger, mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen, die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Befugnisse übertragen.

§ 2

Den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel werden – jeweils für ihren Geschäftsbereich – folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
2. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsempfänger
 - a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. für die in Nr. 2 und in § 1 Abs. 2 bezeichneten Versorgungsempfänger sowie für Versorgungsempfänger, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,
 - a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
 - b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen.

*) GVBl. II 320-99

§ 3

Den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel werden die in § 2 bezeichneten Befugnisse auch für die Beamten und Versorgungsempfänger des Ministeriums,

aus dem Geschäftsbereich des Landesversorgungsamtes Hessen,

aus dem Geschäftsbereich des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, des Landesjugendamtes Hessen, der Hessischen Jugendbildungsstätte Dietzenbach,

des Hessischen Fortbildungswerkes für soziale Fachkräfte, der Hessischen Tierseuchenkasse, des Jugendhofs Dörnberg – Jugendbildungsstätte des Landes Hessen –,

aus dem Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten in Gießen übertragen.

§ 4

Örtlich zuständig für die in den §§ 2 und 3 übertragenen Befugnisse ist der Regierungspräsident, in dessen Regierungsbezirk der Beamte oder Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz hat; liegt der Wohnsitz außerhalb der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel, ist der Regierungspräsident in Kassel örtlich zuständig.

§ 5

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 dem Sozialminister vorbehalten.

§ 6

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 20. November 1981 (GVBl. I S. 438)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

¹⁾ GVBl. II 320-83

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher*)**

Vom 17. Dezember 1987

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom

19. Dezember 1975 (GVBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1986 (GVBl. I S. 456), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahl „1986“ durch die Zahl „1987“ und die Zahl „59“ durch die Zahl „61“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „1986“ durch die Zahl „1987“ und die Zahl „25 800“ durch die Zahl „25 900“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1987

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

*) Ändert GVBl. II 323-56

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen
und nach der Apothekenbetriebsordnung*)**

Vom 18. Dezember 1987

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes, des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) wird verordnet:

§ 1

Zuständig nach dem Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1994), in den Fällen des

1. § 1 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 oder § 17 Satz 1 die Erlaubnis zu erteilen,
2. § 5 die Apotheke zu schließen,
3. § 6 die Bescheinigung auszustellen,
4. § 13 Abs. 1a und 1b Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 2, die Verwaltung zuzulassen und zu genehmigen,
5. § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2 die Genehmigung zu erteilen,

ist der Regierungspräsident.

§ 2

Zuständig nach der Apothekenbetriebsordnung vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 547), in den Fällen des

1. § 2 Abs. 3 oder § 4 Abs. 6 die Anzeige entgegenzunehmen,
2. § 2 Abs. 5 Satz 3 eine Vertretung über eine Frist von drei Monaten im Jahr hinaus zuzulassen,

3. § 2 Abs. 6 Satz 3 die Unterrichtung oder § 21 Nr. 3 oder 4 die Benachrichtigung entgegenzunehmen,
4. § 19 Abs. 3 Satz 1 anzuordnen, daß weitergehende Nachweise zu führen sind,
5. § 19 Abs. 3 Satz 3 anzuordnen, daß ein Doppel oder eine Ablichtung jeder Verschreibung aufzubewahren ist,
6. § 22 Abs. 3 die Vorlage von Aufzeichnungen und Nachweisen zu verlangen,
7. § 35 Abs. 2 Satz 2 Ausnahmen zuzulassen,

ist der Regierungspräsident.

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 34 der Apothekenbetriebsordnung ist

1. in den Fällen des § 34 Nr. 2 Buchst. i bis k die Landesapothekerkammer Hessen,
2. im übrigen der Regierungspräsident.

§ 4

Aufgehoben werden

1. die §§ 3 bis 12 und 40 bis 43 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (Reichsministerialbl. S. 327, 435), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)¹⁾,
2. die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen vom 16. Mai 1972 (GVBl. I S. 131)²⁾.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

¹⁾ GVBl. II 354-33

²⁾ Ändert GVBl. II 350-37

³⁾ GVBl. II 350-32

Verordnung
über die nachträgliche Verleihung des Diplomgrades an Berechtigte
nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (NachDiplVO)*)

Vom 16. Dezember 1987

Auf Grund des § 81 Abs. 5 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), wird im Benehmen mit den Fachhochschulen, der Gesamthochschule Kassel und der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main verordnet:

§ 1

(1) Der nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes nachträglich zu verleihende Diplomgrad, der wahlweise auch in der nachstehend genannten Kurzform geführt werden kann, lautet je nach Fachrichtung:

Diplomgrad:	Kurzform
Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)/ Diplom-Betriebswirtin (Fachhochschule)	Dipl.-Betriebsw. (FH)
Diplom-Designer (Fachhochschule)/ Diplom-Designerin (Fachhochschule)	Dipl.-Designer (FH)/ Dipl.-Designerin (FH)
Diplom-Fachlehrer (Fachhochschule)/ Diplom-Fachlehrerin (Fachhochschule)	Diol.-Fachlehrer (FH)/ Dipl.-Fachlehrerin (FH)
Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)/ Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)	Dipl.-Ing. (FH)
Diplom-Religionspädagoge (Fachhochschule)/ Diplom-Religionspädagogin (Fachhochschule)	Dipl.-Religionspäd. (FH)
Diplom-Sozialarbeiter (Fachhochschule)/ Diplom-Sozialarbeiterin (Fachhochschule)	Dipl.-Sozialarb. (FH)
Diplom-Sozialpädagoge (Fachhochschule)/ Diplom-Sozialpädagogin (Fachhochschule)	Dipl.-Sozialpäd. (FH)

(2) Graduierte Berechtigte erhalten den dem bisher geführten Grad entsprechenden Diplomgrad nach Abs. 1. Ist eine Graduierung noch nicht erfolgt, wird der Diplomgrad nach Abs. 1 verliehen, der dem Grad entspricht, der nach den im Lande Hessen geltenden Bestimmungen über die nachträgliche Graduierung für den jeweils nachgewiesenen Bildungsabschluß vorgesehen ist.

(3) Auf Antrag wird Frauen der Diplomgrad in der entsprechenden männlichen Form verliehen. Ist ihnen der Diplomgrad nach den bisher geltenden Regelungen in der männlichen Form verliehen worden, erteilt die Hochschule oder Stelle, die den Diplomgrad verliehen hat, auf Antrag gegen Rückgabe der alten Urkunde eine neue Urkunde, in der der Diplomgrad in der weiblichen Form bezeichnet wird.

(4) Liegt eine Berechtigung zur Führung eines ausländischen Grades einschließlich der entsprechenden Berufs- oder Standesbezeichnung vor, ist eine Nachdiplomierung für denselben Abschluß nicht möglich.

*) GVBl. II 70-142

§ 2

(1) Antragsberechtigt nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes ist, wer die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule bestanden hat.

(2) Antragsberechtigt nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes ist, wer

1. die Abschluß- oder Externenprüfung in einem Fachhochschulstudiengang der Gesamthochschule Kassel,
2. die Externenprüfung an einer Fachhochschule

bestanden hat.

(3) Antragsberechtigt nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes ist, wer

1. im Gebiet des Landes Hessen

- a) die staatliche Ingenieur- oder Abschlußprüfung oder eine staatliche Externenprüfung an einer der in § 1 Nr. 1 und 3 des Graduierungsgesetzes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 239), geändert durch Gesetz vom 27. August 1975 (GVBl. I S. 207), genannten Bildungseinrichtungen bestanden oder

- b) einen den Prüfungen nach Buchst. a gleichwertigen Abschluß an einer nichtstaatlichen Bildungseinrichtung erworben hat,

2. die staatliche Abschlußprüfung an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main nach der Prüfungsordnung für die staatliche Abschlußprüfung an Werkkunstschulen erfolgreich abgelegt hat,

3. Inhaber eines deutschen Zeugnisses ist, das

- a) bis zum 8. Mai 1945 an einem Ort, der am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörte, aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin liegt,

- b) in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 8. Mai 1945 an einem Ort außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 oder

- c) vor dem 1. Oktober 1938 an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung in der Tschechoslowakischen Republik

auf Grund einer der in Nr. 1 Buchst. a genannten Prüfungen erworben wurde, und seinen Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen hat.

(4) Antragsberechtigt nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Hochschulgesetzes sind ferner

1. Personen, die nach dem 8. Mai 1945 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin-Ost eine der Abschlußprüfung

- a) an einer Fachhochschule,

- b) an einer Vorgängereinrichtung der Fachhochschulen

im Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichwertige Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,

2. sonstige Berechtigte nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes und ihre Abkömmlinge, die vor ihrer Vertreibung, Aussiedlung oder Zuwanderung einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben haben, der dem einer Vorgängereinrichtung der Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Zeitpunkt des Erwerbs materiell gleichwertig war,

sofern sie ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben.

§ 3

(1) Für die Nachdiplomierung ist zuständig

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 die Hochschule, die den bisher geführten Grad verliehen hat,

2. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 die Hochschule, in die die Bildungseinrichtung übergeleitet, eingegliedert oder auf Antrag umgewandelt worden ist, im übrigen die der Bildungseinrichtung örtlich nächstgelegene Fachhochschule, an der ein entsprechender oder vergleichbarer Ausbildungsgang besteht oder bestanden hat,

3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 die Fachhochschule Darmstadt,

4. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

Die Zuständigkeit der Hochschulen nach Satz 1 Nr. 2 erstreckt sich auch auf die gleichrangigen Vorgängereinrichtungen der dort genannten Bildungseinrichtungen.

(2) Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit nach Abs. 1, entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, welche Hochschule oder Stelle zuständig ist; diese ist vorher zu hören.

§ 4

(1) Dem Antrag auf Nachdiplomierung, der schriftlich an die zuständige Hochschule oder Stelle zu richten ist, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Original der Graduierungsurkunde,
2. in den Fällen, in denen eine Graduierungsurkunde nicht vorgelegt werden kann, und in allen Fällen des § 2 Abs. 3 und 4 das Zeugnis über das Bestehen einer der in § 2 genannten Prüfungen,

3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 zusätzlich

- a) ein Bericht über die bisherige berufliche Tätigkeit mit einer Darstellung des besonderen fachlichen Schwerpunktes,

- b) eine tabellarische Aufstellung der auf die einzelnen Arbeitgeber entfallenden und von ihnen bestätigten Zeiten einer beruflichen Tätigkeit in einer der in § 1 Abs. 1 genannten Fachrichtungen mit den dazugehörigen Arbeitszeugnissen; eine freiberufliche Tätigkeit ist durch Vorlage geeigneter Bescheinigungen, Bestätigungen oder sonstiger Unterlagen (z. B. Verträge) über durchgeführte Maßnahmen zu belegen,
4. eine Erklärung darüber, ob
- a) in derselben Fachrichtung bereits ein Diplom erworben wurde oder in einem anderen Bundesland einschließlich des Landes Berlin die nachträgliche Diplomierung beantragt worden ist,
 - b) für denselben Abschluß, für den die Nachdiplomierung beantragt wird, die Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades oder der entsprechenden Berufs- oder Standesbezeichnung erteilt wurde.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 ist außerdem eine Bestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes vorzulegen, daß ein Wohnsitz im Lande Hessen besteht. Wurde eine Graduierungsurkunde bisher nicht erteilt, sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:
1. ein Lebenslauf mit eingehender Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges,
 2. Nachweise zur Vorbildung und zur praktischen Ausbildung; in den Fällen des § 2 Abs. 4 Nr. 2 zusätzlich,
 3. der Nachweis über die Eigenschaft als Vertriebener oder Flüchtling nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes oder als Abkömmling eines nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigten,
 4. eine von einem vereidigten Dolmetscher oder einem zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde gerichtlich ermächtigten Übersetzer gefertigte deutsche Übersetzung des Zeugnisses oder Befähigungsnachweises nach Abs. 1 Nr. 2, erforderlichenfalls der sonstigen Zeugnisunterlagen.

(3) Die für die Nachdiplomierung zuständige Hochschule oder Stelle kann im Einzelfall weitere sachdienliche Unterlagen anfordern.

(4) In den Fällen des § 93 des Bundesvertriebenengesetzes werden die in Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 genannten Unterlagen durch Bescheinigungen ersetzt, die von den für die Ausstellung entsprechenden Urkunden zuständigen Behörden und Stellen erteilt worden sind.

(5) Bei Vorlage einer von einer hessischen obersten Landesbehörde ausgestellten Gleichstellungsurkunde, durch die

bescheinigt wird, daß der an einer ausländischen Bildungseinrichtung erlangte berufsqualifizierende Abschluß einem an einer entsprechenden Bildungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erworbenen Abschlußzeugnis gleichwertig ist, tritt die Gleichstellungsurkunde an die Stelle der in Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 4 genannten Unterlagen.

(6) Die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 Buchst. b und Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 bis 4 genannten Unterlagen können auch in öffentlich beglaubigter Abschrift (§ 39 des Beurkundungsgesetzes) vorgelegt werden.

§ 5

(1) Ist eine Hochschule für die Nachdiplomierung zuständig, entscheidet deren Leiter über den Antrag.

(2) Reichen die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorgelegten Unterlagen für den Nachweis nach § 81 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes nicht aus, wird vom Leiter der Hochschule unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu einem Fachgespräch eingeladen. Das Fachgespräch, dessen Durchführung dem jeweils zuständigen Fachbereich obliegt, hat sich auf der Grundlage des nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a vorgelegten Berichts auf die Klärung der Frage zu beschränken, ob eine praktische Tätigkeit von mindestens fünf Jahren in einem der betreffenden Fachrichtungen entsprechenden Beruf ausgeübt wurde.

§ 6

(1) Ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst für die Nachdiplomierung zuständig, kann es vor der Entscheidung über den Antrag

1. die Stellungnahme einer sachverständigen Stelle einholen, wenn es dies für die Bewertung des nachgewiesenen Bildungsabschlusses für erforderlich hält,
2. eine Hochschule des Landes oder eine staatlich anerkannte Fachhochschule in Hessen mit der Überprüfung der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorgelegten Unterlagen beauftragen; entspricht die nachgewiesene Ausbildung dem Lehrangebot eines Fachbereichs, in dem Externenprüfungen nach § 27 des Hochschulgesetzes vorgesehen sind, ist die Fachhochschule zu beauftragen, der dieser Fachbereich angehört.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 gibt der Leiter der Hochschule die ihm vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst übersandten Unterlagen an den Dekan des jeweils zuständigen Fachbereichs weiter; § 5 Abs. 2 findet Anwendung. Nach Abschluß des Verfahrens teilt der Leiter der Hochschule dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst das Ergebnis der Überprüfung mit und reicht ihm die Unterlagen zurück.

§ 7

(1) Über die Verleihung des Diplomgrades wird eine Urkunde ausgestellt

- Anlage 1
- Anlage 2a
- Anlage 2b
- Anlage 3a
- Anlage 3b
- Anlage 4
1. nach der Anlage 1, wenn die Abschluß- oder Externenprüfung an einer Fachhochschule bestanden wurde,
 2. nach
 - a) der Anlage 2a, wenn die Abschlußprüfung,
 - b) der Anlage 2b, wenn die Externenprüfung an der Gesamthochschule Kassel abgelegt wurde,
 3. nach
 - a) der Anlage 3a, wenn eine Fachhochschule nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3,
 - b) der Anlage 3b, wenn die Gesamthochschule Kassel nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
 - c) der Anlage 4, wenn das Ministerium für Wissenschaft und Kunst nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
 für die Nachdiplomierung zuständig ist.

Bei der Erteilung der Urkunden nach Anlage 4 ist darauf hinzuweisen, daß Grade einschließlich Berufs- oder Standesbezeichnungen des Herkunftslandes, die auf demselben Abschluß beruhen, nicht zusätzlich zur Diplombezeichnung geführt werden dürfen.

(2) Die Erteilung der Diplommurkunde ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der kostenrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

(1) Wird dem Antrag auf Nachdiplomierung stattgegeben, ist die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorgelegte Graduierungsurkunde einzubehalten.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 9

Die Verordnung über die nachträgliche Verleihung des Diplomgrades an Berechtigte nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 7. August 1984 (GVBl. I S. 214)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. November 1987 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1987

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

¹⁾ GVBl. II 70-126

Fachhochschule

DIPLOM

Herr/Frau

geboren am in

hat am

die -prüfung

im Fachbereich

mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom wurde er/sie

zum (grad.) graduiert.

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das Recht
verliehen, anstelle des bisherigen Grades den akademischen Grad

Diplom-

Kurzform: Dipl.-

zu führen.

....., den

(Rektor)

(Siegel)

Anlage 2a

Gesamthochschule Kassel

DIPLOM

Herr/Frau

geboren am in

hat nach einem in der Organisationseinheit

der Gesamthochschule Kassel durchgeführten Fachhochschulstudium

am

die Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom wurde er/sie

zum (grad.) graduiert.

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das Recht
verliehen, anstelle des bisherigen Grades den akademischen Grad

Diplom-

Kurzform: Dipl.-

zu führen.

Kassel, den

.....
(Präsident)

(Siegel)

Anlage 2b

Gesamthochschule Kassel

DIPLOM

Herr/Frau

geboren am in

hat am

in der Organisationseinheit

eine der Sonderprüfung an einer Fachhochschule entsprechende Externenprüfung mit
Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom wurde er/sie

zum (grad.) graduiert.

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das Recht
verliehen, anstelle des bisherigen Grades den akademischen Grad

Diplom-

Kurzform: Dipl.-

zu führen.

Kassel, den

(Präsident)

(Siegel)

Anlage 3a

Fachhochschule

DIPLOM

Herr/Frau

geboren am in

hat am

an der/dem

in

die staatliche¹⁾ -prüfung²⁾

in der Fachrichtung

mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom wurde er/sie

zum (grad.) graduiert.³⁾

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das Recht verliehen, anstelle der bisherigen Graduierungsbezeichnung⁴⁾

die Bezeichnung

Diplom-

Kurzform: Dipl.-

zu führen.

....., den

(Rektor)

(Siegel)

1) In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b ist das Wort „staatliche“ zu streichen.
2) In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 sind hier die Worte „nach der Prüfungsordnung für die staatliche Abschlußprüfung an Werkkunstschulen vom 7. 4. 1952“ anzufügen.
3) Diese und vorstehende Zeile sind zu streichen, wenn der Antragsteller noch nicht graduiert worden ist.
4) In den Fällen der Fußnote 3 sind vorstehende vier Worte zu streichen.

Gesamthochschule Kassel

DIPLOM

Herr/Frau
 geboren am in
 hat am
 an der/dem
 in
 die staatliche -prüfung
 in der Fachrichtung
 mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom wurde er/sie
 zum (grad.) graduiert.¹⁾

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das Recht
 verliehen, anstelle der bisherigen Graduierungsbezeichnung²⁾

die Bezeichnung

Diplom-

Kurzform: Dipl.-

zu führen.

Kassel, den

(Präsident)

(Siegel)

¹⁾ und ²⁾: Siehe Fußnote 3 und 4 auf der Anlage 3a.

Anlage 4

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

DIPLOM

Herr/Frau
geboren am in
hat am
an der/dem
in
die Abschlußprüfung in der Fachrichtung/als
mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom wurde er/sie
zum (grad.) graduiert.¹⁾

Nach § 81 Abs. 1.Satz 1 Nr. des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das
Recht verliehen, anstelle der bisherigen Graduierungsbezeichnung²⁾
die Bezeichnung

Diplom-

Kurzform: Dipl.-

zu führen.

Im Auftrag:

Wiesbaden, den

(Siegel)

¹⁾ und ²⁾: Siehe Fußnote 3 und 4 auf der Anlage 3 a.

**Verordnung
über die von den Fachhochschulen zu verleihenden Diplomgrade
(DiplVO-FH)*)**

Vom 16. Dezember 1987

Auf Grund des § 60 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), wird im Benehmen mit den Fachhochschulen verordnet:

§ 1

(1) Die Fachhochschulen des Landes und die staatlich anerkannten Fachhochschulen verleihen folgende Diplomgrade, die wahlweise auch in der jeweils angegebenen Kurzform geführt werden können und den nachstehend genannten Studiengängen (§ 43 Abs. 1 des Hochschulgesetzes) wie folgt zugeordnet werden:

1. Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)/ Diplom-Betriebswirtin (Fachhochschule) den Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaft;	Dipl.-Betriebsw. (FH)
2. Diplom-Designer (Fachhochschule)/ Diplom-Designerin (Fachhochschule) den Studiengängen Industriedesign, Kommunikationsdesign;	Dipl.-Designer (FH) Dipl.-Designerin (FH)
3. Diplom-Dokumentar (Fachhochschule)/ Diplom-Dokumentarin (Fachhochschule) dem Studiengang Information und Dokumentation;	Dipl.-Dok. (FH)
4. Diplom-Informatiker (Fachhochschule)/ Diplom-Informatikerin (Fachhochschule) den Studiengängen (Allgemeine) Informatik, Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik;	Dipl.-Inform. (FH)
5. Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)/ Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule) den Studiengängen Architektur, Bauingenieurwesen, Chemie, Chemische Technologie, Elektrotechnik, Energie- und Wärmetechnik, (Allgemeine) Feinwerktechnik, Gartenbau, Getränketechnologie, Gießerei- und Werkstofftechnik, Ingenieur-Informatik, Innenarchitektur, Kunststofftechnik, Landespflege, Lebensmitteltechnologie, Maschinenbau, Nachrichtentechnik, Physikalische Technik, Produktionstechnik, Technisches Gesundheitswesen, Verfahrenstechnik, Vermessungswesen, Weinbau und Önologie;	Dipl.-Ing. (FH)

*) GVBl. II 70-143

- | | |
|---|----------------------------|
| 6. Diplom-Mathematiker (Fachhochschule)/
Diplom-Mathematikerin (Fachhochschule)
dem Studiengang
Mathematik; | Dipl.-Math. (FH) |
| 7. Diplom-Oecotrophologe (Fachhochschule)/
Diplom-Oecotrophologin (Fachhochschule)
dem Studiengang
Haushalt und Ernährung; | Dipl. oec. troph. (FH) |
| 8. Diplom-Religionspädagoge (Fachhochschule)/
Diplom-Religionspädagogin (Fachhochschule)
dem Studiengang
Religionspädagogik; | Dipl.-Religionspäd. (FH) |
| 9. Diplom-Sozialarbeiter (Fachhochschule)/
Diplom-Sozialarbeiterin (Fachhochschule)
dem Studiengang
Sozialarbeit; | Dipl.-Sozialarb. (FH) |
| 10. Diplom--Sozialpädagoge (Fachhochschule)/
Diplom-Sozialpädagogin (Fachhochschule)
den Studiengängen
Sozialpädagogik,
Sozialwesen; | Dipl.--Sozialpäd. (FH) |
| 11. Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)/
Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)
dem Studiengang und
dem Aufbaustudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen. | Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) |

Abweichend von Satz 1 Nr. 5 wird Absolventen des Studiengangs Innenarchitektur im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Wiesbaden, die das Studium vor dem 1. April 1985 begonnen und die Diplomprüfung nach den bis dahin für diesen Studiengang geltenden Bestimmungen mit Erfolg abgelegt haben, der in Satz 1 Nr. 2 genannte Diplomgrad verliehen.

(2) Auf Antrag wird Frauen der Diplomgrad in der entsprechenden männlichen Form verliehen. Ist ihnen der Diplomgrad nach den bisher geltenden Regelungen in der männlichen Form verliehen worden, erteilt die Hochschule oder Stelle, die den Diplomgrad verliehen hat, auf Antrag gegen Rückgabe der alten Urkunde eine neue Urkunde, in der der Diplomgrad in der weiblichen Form bezeichnet wird.

§ 2

Die Fachhochschulen erteilen eine Diplomurkunde nach der Anlage. Sie wird von dem Rektor und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen. Als Zeitpunkt der Diplomierung ist der Tag anzugeben, an dem die Diplomprüfung bestanden wurde.

Anlage

§ 3

Die Verordnung über die von den Fachhochschulen zu verleihenden Diplomegrade vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 120)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 10. März 1987 (GVBl. I S. 64), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. November 1987 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1987

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

¹⁾ GVBl. II 70-131

Anlage
(zu § 2)

Fachhochschule

DIPLOM

Die Fachhochschule

verleiht

Herrn/Frau

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

bestandenen Diplomprüfung

den akademischen Grad

Diplom-

Kurzform: Dipl.-

....., den

(Rektor)

(Siegel)

.....
(Dekan)

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS*)**

Vom 22. Dezember 1987

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1987 (GVBl. I S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 werden die Worte „Agrarwissenschaft“ und „Rechtswissenschaft²“ gestrichen.
2. In Anlage 1a wird bei dem Wort „Wirtschaft“ das Zeichen „*“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1988.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1987

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

*) Ändert GVBl. II 70-132

**Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung Hessen*)**

Vom 22. Dezember 1987

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) wird verordnet:

Artikel 1

In Anlage 1 Nr. 1 Satz 3 der Vergabeverordnung Hessen vom 8. Juli 1987 (GVBl. I S. 134) wird nach den Worten „von der“ das Wort „Hochschule“ eingefügt und in der Formel die Zahl „100“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1987

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

*) Ändert GVBl. II 70-139

Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen
im Sommersemester 1988 (Zulassungszahlenverordnung 1988)*)

Vom 22. Dezember 1987

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes
zum Staatsvertrag über die Vergabe von
Studienplätzen vom 1. Dezember 1986
(GVBl. I S. 397) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Bewerbern in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Sommersemester 1988 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

A. Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion
(als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter)
oder künstlerischer Abschlußprüfung

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Technische Hochschule Darmstadt										
Architektur	0	207	0	207						
Biologie	0	110	0	110	0	110	0	110		
Informatik	0	130	0	130						
Maschinenbau	0	380								
Psychologie	0	50	0	50						
Wirtschaftsinformatik	0	50								
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Elektrotechnik	0	115								
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Maschinenbau	0	190								
2. Fachhochschule Darmstadt										
Architektur mit berufspraktischen Semestern	0	100	0	100	0	100				
Elektrotechnik	0	205	0	205	0	205				
Industriedesign	0	52								
Industriedesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtig- ung nach § 35 Abs. 5 des Hessi- schen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181)	0									
Informatik	0	90	0							
Information und Dokumentation	0	36	0	36	0	0				
Innenarchitektur mit berufsprakti- schen Semestern	0	50	0	50	0	50				
Kommunikationsdesign	0	85								
Kommunikationsdesign für Studien- bewerber mit einer Hochschul- zugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	0									
Maschinenbau	40	110	40	110	40	110				
Mathematik	0									
Sozialpädagogik	0	140	0							

*) Ändert GVBl. II 70-144

§ 2

(1) Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 25), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 8. Juli 1987 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 25), von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen des Landes eingerichtet sind, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

(3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen von der Hochschule aufgenommen.

(4) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

Wird durch die Nachfrage nach Studienplätzen in einem Studiengang, für den eine Zulassungszahl nach § 1 für das erste Fachsemester festgesetzt ist, die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, ist in entsprechendem Umfang die Zahl der Studienplätze in einem anderen Studiengang zu erhöhen, der auf Grund des § 7 der Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), derselben Lehreinheit zugeordnet ist. Für die Umrechnung von Studienplätzen gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 30. September 1988 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1987

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten
und der Richter im Geschäftsbereich des Sozialministers*)**

Vom 8. Dezember 1987

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten bei Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),
2. des § 30 Satz 4, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes, für Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1984 (GVBl. I S. 225),
3. des § 9 Abs. 5 und des § 28a des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
4. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3, des § 11 Abs. 2 Satz 1 und des § 19 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
5. des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448),
6. des § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 14 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 17, 22, 72),
7. des § 96 Satz 2, auch in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), für Richter jeweils in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,

8. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), geändert durch Verordnung vom 26. März 1985 (GVBl. I S. 71),

9. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 8 Abs. 3 Satz 2, § 14 und § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82), und für Richter jeweils auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,

wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten, dem Landesversorgungsamt Hessen, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11
 - a) zu ernennen sowie das Einverständnis zu ihrer Abordnung und Versetzung in den eigenen Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
 - b) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
3. Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen.

§ 2

Den Regierungspräsidenten, dem Landesversorgungsamt Hessen, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamten in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,

*) GVBl. II 320-100

2. Beamte im Vorbereitungsdienst nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

Den Regierungspräsidenten, dem Landesversorgungsamt Hessen, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 11 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
4. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
5. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ zu erlauben,
6. nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes Zuschüsse zum Tagelohn zu bewilligen,
7. nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren sieben Tagen zu bewilligen,
8. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung anzuordnen,
9. nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer im Eigentum des Landes stehenden Mietwohnung zu veranlassen,

10. nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen zu gewähren,

11. nach § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden.

§ 4

(1) Die Regierungspräsidenten, das Landesversorgungsamt Hessen, der Präsident des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main sind befugt, bei Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind,

1. nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung,
2. nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung zu entscheiden.

(2) Die Regierungspräsidenten, das Landesversorgungsamt Hessen, der Präsident des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main entscheiden auch, soweit sie für die Anerkennung von Dienstunfällen nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zuständig sind, über Anträge auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes. Sie führen ferner die Personalhauptakten der Beamten ihres Geschäftsbereichs und weisen die Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein, soweit in § 11 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist. Der Präsident des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main führt auch die Personalhauptakten der Richter seines Geschäftsbereichs.

§ 5

Dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main werden für seinen Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Richter der Besoldungsgruppe R 1 zu einem erstinstanzlichen Gericht innerhalb seines Geschäftsbereichs abzuordnen; Abordnungen zum Landesarbeitsgericht bedürfen der Einwilligung des Sozialministers,
2. Richtern die Ausübung einer Nebentätigkeit – auch als Schiedsrichter, Schiedsgutachter oder Schlichter – zu genehmigen.

§ 6

Den Regierungspräsidenten, dem Landesversorgungsamt Hessen, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main werden für ihren Geschäftsbereich

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten,
2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamte der Besoldungsgruppe A 12 bis A 15 übertragen.

§ 7

Dem Landesversorgungsamt Hessen wird, soweit in § 11 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen für die beihilfeberechtigten Personen aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main zu entscheiden.

§ 8

Den Regierungspräsidenten, dem Landesversorgungsamt Hessen, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main wird, soweit in § 11 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten und Richter vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünf- undzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

§ 9

Den Regierungspräsidenten, dem Landesversorgungsamt Hessen, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
 - a) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - b) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
 - c) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
 - d) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. für Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
3. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,

4. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 22. Januar 1980 (StAnz. S. 258, 413) Beamte des einfachen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zuzulassen,
5. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474) Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zuzulassen.

§ 10

(1) Den Regierungspräsidenten, dem Landesversorgungsamt Hessen, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main werden, soweit in § 11 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu vierzehn Werktagen zu genehmigen.

(2) Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben, haben der Präsident des Landesversorgungsamtes Hessen, der Präsident des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main.

§ 11

(1) Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Befugnis nach § 3 Nr. 2 bis 4 und 6 bis 11, § 4, § 5 Nr. 2, § 7, § 8 und § 10 Abs. 1 dem Sozialminister vorbehalten. Für die Befugnis nach § 3 Nr. 3 und § 5 Nr. 2 gilt dieser Vorbehalt auch für die ständigen Vertreter der Dienststellenleiter.

(2) Die Anordnung oder Genehmigung einer Nebentätigkeit gegen Vergütung bedarf der Zustimmung des Sozialministers, wenn die Vergütung im Einzelfall – bei laufender Zahlung jährlich – viertausend Deutsche Mark überschreitet.

§ 12

Es werden aufgehoben

1. die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten und der Richter im Geschäftsbereich

- des Sozialministers vom 2. Dezember 1974 (GVBl. I S. 658)¹⁾, geändert durch Anordnung vom 16. März 1978 (GVBl. I S. 169),
2. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 24. Dezember 1974 (GVBl. I S. 663)²⁾,
 3. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 13. Januar 1984 (GVBl. I S. 86)³⁾,
 4. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO) im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 24. Dezember 1974 (GVBl. I S. 661)⁴⁾,
 5. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 11. Februar 1987 (GVBl. I S. 37)⁵⁾,
 6. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für Beamte im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 2. Dezember 1974 (GVBl. I S. 663)⁶⁾.

§ 14

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1987

Der Hessische Sozialminister
Trageser

1) GVBl. II 320-48

2) GVBl. II 325-17

3) GVBl. II 323-63

4) GVBl. II 320-50

5) GVBl. II 322-97

6) GVBl. II 324-11

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit rund 5000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 95. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Gesetz zur Wiederherstellung der freien Schulwahl im Lande Hessen und zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes
- Hessisches Landesstatistikgesetz
- Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1987
- Eigenkontrollverordnung – EKVO
- Indirekteinleiterverordnung
- VO über den Ladenschluß auf dem Flughafen Frankfurt/Main
- Vergabeverordnung Hessen
- Zulassungszahlenverordnung 1987/88
- Geschäftsordnung des Hessischen Landtags
- Beschluß über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Abteilung 20(3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (061 72) 23056

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

**Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei,
Wiesbaden**

**Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgirdamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)**

**Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 1260